

**Information EU-Ausschuss des Bundesrates am
4. November 2020**

TOP 4

COM (2020) 628 final Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen/Ein neuer EFR für Forschung und Innovation (035741/EU XXVII.GP)

Bezeichnung des Dokuments

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Ein neuer EFR für Forschung und Innovation“

Inhalt des Vorhabens

Der seit dem Jahr 2000 angestrebte und kontinuierlich weiterentwickelte Europäische Forschungsraum (EFR), der seit dem Vertrag von Lissabon (2009) auch im AEUV verankert ist, soll neu belebt und vertieft werden und seine Weiterentwicklung soll mit neuen Ansätzen beschleunigt werden. Dazu schlägt die Kommission mit der Mitteilung eine Reihe von konkreten Maßnahmen vor. Diese umfassen Investitionsziele auf der Seite der Mitgliedsstaaten (MS), die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Forschung/Innovation bzw. für Forscherinnen und Forscher in Europa insbesondere im Hinblick auf europäische/transnationale Projekte und Initiativen sowie neue Ansätze für die Zusammenarbeit der MS und der EK in den Bereichen Forschung und Innovation. In einem Anhang werden 14 konkrete Vorhaben aufgelistet, die die Kommission vorschlägt.

Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates

Mitwirkungsrechte für Nationalrat und Bundesrat könnten sich im Rahmen der Realisierung der in der Mitteilung vorgeschlagenen Initiativen in mehrfacher Hinsicht ergeben. Zum einen könnten die vorgeschlagenen Maßnahmen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt haben und zusätzliche Investitionen erforderlich machen. Zum anderen könnten einige der vorgeschlagenen Maßnahmen Änderungen nationaler gesetzlicher Regelungen erforderlich machen. Möglich wäre auch eine Nutzung der EU-Legislativkompetenz nach Artikel 182 Absatz 5 AEUV und eine Mitwirkung von NR und BR im Zuge einer solchen europäischen Gesetzgebung.

Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung

Die Mitteilung hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die MS. Es wird in den nächsten Monaten daran gearbeitet werden, welche der vorgeschlagenen Initiativen umgesetzt und welche Maßnahmen dafür getroffen werden sollen. Die Umsetzung wird auf der Seite der MS auf freiwilliger Basis erfolgen. Möglich ist allerdings die Aktivierung der Legislativkompetenz nach Artikel 182 Absatz 5 AEUV. Dafür müssten die MS sich zunächst auf Regelungsbereiche einigen. In der Folge müsste die Kommission einen Legislativvorschlag vorlegen. Maßnahmen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Initiativen können aber jedenfalls Auswirkungen auf den Bundeshaushalt haben und zusätzliche Investitionen erforderlich machen. Außerdem könnten Änderungen nationaler gesetzlicher Regelungen erforderlich werden.

Position des/der zuständigen Bundesminister/in samt kurzer Begründung

Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung steht der Weiterentwicklung des EFR sehr positiv gegenüber. Die vorgeschlagenen Maßnahmen der Kommission werden im Wesentlichen positiv bewertet. Auf Grund der Landesgröße und der stark international verflochtenen Wirtschaft und

Wissenschaft ist es für Österreich wichtig, die Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit in Forschung und Innovation in der EU weiter zu verbessern. Dies gilt insbesondere für europäische Karrieren für Forscher/innen, Forschungsinfrastrukturen, Wissenstransfer und gemeinsame Anstrengungen im Bereich der großen gesellschaftlichen Herausforderungen. Wesentlich ist dabei auch der Blick auf die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und die technologische Souveränität der europäischen Wirtschaft.

bei Gesetzesvorhaben: Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität

-

Stand der Verhandlungen inklusive Zeitplan

Die Mitteilung wurde am 30. September 2020 vorgelegt. Derzeit laufen Diskussionen über den Inhalt der Mitteilung. Am 27. November 2020 sollen Schlussfolgerungen des Rates zur Mitteilung und generell zur Zukunft des EFR angenommen werden. In der Folge soll mit der Umsetzung jener Maßnahmen begonnen werden, auf deren Umsetzung sich der Rat verständigen kann.

Eine wichtige Rolle wird dabei das neue (9.) Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizon Europe“ spielen, das am 1. Jänner 2021 starten soll. Ein (kleiner) Teil des Budgets von Horizon Europe ist direkt für die Weiterentwicklung/Neuausrichtung des EFR gewidmet. Darüber hinaus spielt Horizon Europe auch indirekt durch seine grenzüberschreitenden Projekte, die „europäischen Partnerschaften“ und die „F&I-Missionen“ eine zentrale Rolle für die Realisierung des EFR.

Im 2. Halbjahr 2021 sollen die Leitungsstrukturen des EFR neu organisiert und so die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten und mit der Kommission effektiver gestaltet werden.